

|   |
|---|
| Geschäftsverzeichnisnr. 2125            |
| Urteil Nr. 39/2001<br>vom 13. März 2001 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2000 «zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches, betreffend den Hohen Justizrat, die Ernennung und Bezeichnung von Magistraten und die Einführung eines Beurteilungssystems, und des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten », erhoben von H. Funck.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern L. François und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 31. Januar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Februar 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob H. Funck, wohnhaft in 1330 Rixensart, rue de Nivelles 69, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2000 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches, betreffend den Hohen Justizrat, die Ernennung und Bezeichnung von Magistraten und die Einführung eines Beurteilungssystems, und des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. August 2000).

### *II. Verfahren*

Durch Anordnung vom 1. Februar 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 15. Februar 2001 haben die referierenden Richter L. François und E. De Groot gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage festgestellt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 16. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 20. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 21. Februar 2001 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, mitgeteilt, daß sie ihre Klage zurücknimmt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### *III. In rechtlicher Beziehung*

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior